# **Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis Fachdienst Bau und Umwelt** Lindenhof 1 99974 Mühlhausen



AZ der Bauaufsicht	
--------------------	--

Nachweis einer Untersuchung eines vorhandenen Bauwerkes/einer zu bebauenden Fläche

I. Antragsteller/Bauherr Name, Vorname/Firma/Titel		
Vohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
2. Begutachter Name, Vorname/Firma/Titel		
Vohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
B. Angaben zum Flurstück Liegen folgende Lebensstätten auf dem Grundstück vor? Gehölze Gewässer (auch zeitweise trocken fallend) Brachfläche (nicht regelmäßig genutzte Grundstücksbereiche)	☐ ja ☐ ja ☐ ja	nein nein
Kommen folgende wild lebenden Tiere auf dem Grundstück vor? /ögel Fledermäuse Frösche/Kröten/Molche Eidechsen	ja ja ja ja ja	nein nein nein nein
I. Veränderungen auf dem Grundstück  Wird/werden  Destbäume (Hochstamm) beseitigt?  Baum/Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 1 m (gemessen in 1 m Höhe beseitigt?  Höhle am Baum/an Bäumen (Astlöcher, Spechthöhlen etc.) beseitigt?  Brachfläche - beseitigt? ja nein - vorübergehend in Anspruch genommen?  Gewässer (Teich/e, Graben, Bach/Bäche, Quelle/n etc.) beseitigt?  Vogelnest/er beseitigt?  Fledermausquartier/e beseitigt?	☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ ja	nein nein nein nein nein nein nein
5. Maßnahmen an bestehenden Gebäuden  Nird/werden  Gebäude/teil/e - beseitigt?  ja  nein - vorübergehend in Anspruch genommen?  Dachausbau/-erneuerung bei nicht ausgebautem Dachboden vorgenommen?  Dachüberstand von mehr als 20 cm verändert?  Vogelnest/er beseitigt (z. B. Schwalben, Mauersegler, Eulen)?  Verschalung beseitigt (z. B. Verkleidung von Außenwänden)?	☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ ja ☐ ja	nein nein nein nein nein

Sollen auf > 50 qm andere Gehölze, insbesondere Hecken beinden sich häufig Fortpflanzungs- ur			
Sollen Beleuchtungseinrichtungen geschaffen werden, deren Licht in den Himmel oder in den baurechtlichen Außenbereich strahlt oder reflektiert wird?  (Sie bewirken bei geschützten Insekten und Zugvögeln ein erhöhtes Tötungsrisiko und beeinträchtigen Fledermausquartiere.)			
Sollen Wände mit einem Glasflächenanteil > 50 % oder großflächigtransparente oder spiegelnde bauliche Anlagen oder Anlagenteile, (Frei-)Leitungen oder bewegte Teile errichtet werden?  (Derartige Bestandteile führen bei geschützten Arten zu erhöhtem Vogelschlag und zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.)			
Befinden sich auf dem Baugrundstück offene Schotter-, Abbruch- oder Ruderalflächen auf einer Fläche > 100 qm?  (Solche Flächen sind regelmäßig Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten, besonders Reptilien.)			
Gibt es offensichtlich erkennbare Artvorkommen im oder am C (Bitte möglichst Fotos mit einer Lageskizze beifügen.)	bjekt oder auf dem Baugrundstück? ja nein		
Hiermit bestätige ich, dass ich			
am	Uhrzeit		
das Bauwerk/die Fläche			
Gemarkung	Flur Flurstück		
auf Lebensstätten geschützter Tierarten (z. B. Höhl Fledermäuse, eingehend untersucht habe und keine Funde gemacht habe.  folgende Funde gemacht habe:	en oder Nester), inspesondere vogelarien und		
Zur Beachtung:	NetSebC) into a verbater wild labor de Tierra resta 'III'		
Gemäß § 39 (1) Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören.			
Hinweis zum Datenschutz Grundlagen und Informationen zur Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter https://unstrut-hainich-kreis.de/index.php/impressum/.			
Unterschrift Begutachter/Bauherr	Datum		

# Berücksichtigung des Artenschutzes bei Planungs- und Baumaßnahmen

Bei allen baulichen Vorhaben, unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht, sind artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu beachten. Damit soll der Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten oder ihrer Lebensstätten verhindert werden und diese für den Naturhaushalt wichtigen Arten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen geschützt werden.

Der Begriff des baulichen Vorhabens beinhaltet aus Sicht des Artenschutzes nicht nur Neubauten, sondern auch die Sanierung, den Umbau, die Umnutzung und den Abriss bestehender baulicher Anlagen. Da im Innenbereich in der Regel nur besonders und streng geschützte Tierarten betroffen sind, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf diese.

# Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) "ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören." Außerdem "ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören" bzw. "Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Dies betrifft auch bauliche Vorhaben im Ortsbereich, die lt. § 60 Thüringer Bauordnung (ThürBO) genehmigungsfrei sind und Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten (Fassadenrenovierung etc.).

# Welche Tierarten sind besonders häufig von Baumaßnahmen im Innenbereich betroffen?

- Dachbodenausbau/Umnutzung von Scheunen im Innenbereich: Fledermäuse, Schleiereulen, Hornissen, Mauersegler, Turmfalken (Mauernischen), Dohlen.
- Fassadenrenovierung/Wärmedämmung: Schwalben, Fledermäuse, Hornissen, Hausrotschwänze, Turmfalken (Mauernischen).
- Beseitigung von naturnahen Gartenteichen: alle Amphibienarten (z. B. Grasfrosch, Erdkröte, Wasserfrosch, Bergmolch, Teichmolch).
- Beseitigung von Schutthalden/Abraumhalden, Steinhaufen: Reptilien (z. B. Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter).
- Beseitigung von Höhlenbäumen. z. B. Gartenrotschwänze, Spechte, Fledermäuse
- Beseitigung von Hecken: alle Kleinvogelarten (z. B. Amsel, Rotkehlchen, Singdrossel)

Unter www.wisia.de erhält man Informationen zu dem Schutzstatus einer Art.

#### Woran kann man erkennen, dass diese Tierarten vorhanden sind?

- Kotreste, Gewölle oder Federn in geschlossenen Räumen (Dachböden, Scheunen usw.)
- erkennbare Nester auf großkronigen Bäumen im Bauumfeld

- erkennbare Nester an baulichen Anlagen oder in Gebäuden
- alte Bäume mit erkennbaren Höhlen, in deren Umfeld ggf. große Insekten > 2 cm Länge vorkommen
- besonnte vegetationsfreie oder -arme Flächen (z. B. Schotter, Sand) (Reptilienvorkommen)
- tagsüber ausfliegende Vögel an Gebäuden
- zwischen Frühjahr und Herbst in baulichen Anlagen hängende Fledermäuse
- im Winter in Kellerräumen hängende Fledermäuse
- ausfliegende Fledermäuse an Gebäuden
- Vorkommen fischfreier Wasserflächen auf dem Baugrundstück (Amphibienvorkommen).

#### Was sind Lebensstätten von Tieren?

Lebensstätten sind die Nist- und Brutstätten, die Wohnstätten und die Zufluchtsstätten der Tiere. Ein Tier hat zumeist nur eine Nist- oder Brutstätte, kann jedoch über mehrere Wohnoder Zufluchtsstätten verfügen.

- Nist- und Brutstätten werden zur Aufzucht von Jungtieren benutzt und benötigt.
- Wohnstätten sind Orte, an denen sich die Tiere der besonders geschützten Arten zum Ruhen oder Schlafen regelmäßig einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben.
- Zufluchtsstätten sind Bereiche, in die sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen.

## Wann sind Lebensstätten geschützt?

Lebensstätten werden von verschiedenen Tierarten entweder einmalig- oder aber dauerhaft zur Fortpflanzung genutzt. Aus der jeweiligen Nutzungsart ergibt sich eine Unterscheidung zum Schutz dieser Orte: entweder sind sie lediglich "saisonal" oder aber "ganzjährig" geschützt.

Lebensstätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie zum Beispiel Singvögel - und Hornissennester, sind lediglich für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden. Daraus resultiert i.S.v.§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG das sog. Sommerfällverbot für Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30.September.

Standorttreue Arten besetzen dagegen dieselben Fortpflanzungsstätten jedes Jahr erneut für Brut und Aufzucht ihrer Nachkommen. Diese dauerhaft genutzten Lebensstätten sind auch dann gesetzlich geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind (z.B. während der Überwinterungszeit von Zugvogelarten). Damit ist jede Änderung (Beschädigung/ Zerstörung) dieser Lebensstätten ganzjährig verboten.

#### Dies gilt zum Beispiel für

- Fledermauswinterquartiere im Sommer
- Schwalbennester/-brutröhren außerhalb der Anwesenheit der Schwalben, also ganzjährig
- Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten, also ganzjährig
- Gartenteiche.

#### Pflichten der Bauherrschaft bei Baumaßnahmen

Ein Bauherr ist verpflichtet zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange (s. o.) durch sein Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Wird ein Bauantrag im Herbst oder Winter gestellt und es finden sich zu dieser Zeit keine Spuren von Tieren besonders geschützter Arten, so entbindet das den Bauherren nicht von der Pflicht, bei einem Beginn des Bauvorhabens im Frühjahr oder Sommer erneut zu überprüfen, ob besonders geschützte Tierarten von dem Bauvorhaben betroffen sein könnten. Dasselbe gilt, wenn der Baubeginn erst lange nach der Erteilung der Baugenehmigung liegt.

Sollten bei baulichen Maßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungswege für die zu erteilende Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von den Verboten finden. Die Untere Naturschutzbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises steht bei Beratungsbedarf gern zur Verfügung.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Seit dem 13.06.2012 ist ein neuer § 71a des BNatSchG in Kraft. Damit kann ein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG in schweren Fällen sogar ein Straftatbestand sein.

## Verfahrensweise zur Antragstellung

Bei Verbotstatbeständen im Rahmen einer Baumaßnahme wie Gebäudeabbruch, Fassadensanierung o.ä. ist die Erteilung einer separaten Ausnahme nach § 45 BNatSchG oder einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den o.g. Vorschriften durch die zuständige untere Naturschutzbehörde, erforderlich. Die Naturschutzbehörde wird auf schriftlichen Antrag hin tätig.

Die artenschutzrechtliche Ausnahme bzw. Befreiung ist kein Bestandteil baurechtlicher Entscheidungen, sondern, optimalerweise bereits vorab, separat durch den Bauherren bzw. durch die tätigen Unternehmen einzuholen. Auch bei allen genehmigungsfreien Vorhaben (z. B. Gebäudeabbruch, Fassadensanierung u.a.) besteht bei entsprechender Betroffenheit eine artenschutzrechtliche Genehmigungspflicht für die geplanten baulichen Vorhaben oder Maßnahmen.

## Hinweise zur Genehmigung

- ➤ Zur Beurteilung des Vorhabens durch die untere Naturschutzbehörde sind durch das Unternehmen oder den Bauherren die geplanten Maßnahmen darzustellen. Dazu sind das Abrissvorhaben, der Abbruchzeitraum und Angaben zur Charakterisierung der Baumaßnahme vorzulegen und beim Landratsamt Unstrut Hainich Kreis, untere Naturschutzbehörde, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601/802710) einzureichen.
- ➤ Die sich aus den o.g. Erläuterten ergebenden fachlichen Anforderungen an die Antragsunterlagen sind zu beachten. Erst mit Vorliegen von beurteilungsfähigen Unterlagen kann die Bearbeitung durch die UNB umfassend erfolgen.

- ➤ Die Ausnahmegenehmigung oder Befreiung von den Naturschutzvorschriften kann von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde auch versagt werden. Im Falle einer zu erteilenden Ausnahme oder Befreiung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) an den Antragsteller zu rechnen.
- Vor Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung werden nach Abstimmungen zwischen Vorhabenträger und unterer Naturschutzbehörde zunächst fachlich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen der geschützten Arten zu prüfen und ggf. zu ergreifen sein. Unter Umständen kann damit auf das artenschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verzichtet werden.

Neben den geschützten Tierarten stehen auch **Naturdenkmale** wie z. B. alte und große Bäume unter einem besonderen gesetzlichen Schutz. Nach § 304 Strafgesetzbuch ist die Beschädigung oder Zerstörung eines Naturdenkmals strafbar. Naturdenkmale können auf allen Grundstücken vorkommen, also auch auf Baugrundstücken, die nicht im Außenbereich liegen. Setzen Sie sich daher auch dann mit der unteren Naturschutzbehörde in Verbindung, wenn durch Ihre Baumaßnahme ein Naturdenkmal in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

Bei allen **Infrastrukturvorhaben** (z. B. Neu- und Ausbauten von Straßen, Bebauungsplänen, landschaftspflegerischen Begleitplänen) ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP als sog. Artenschutzfachbeitrag) erforderlich.